

Statuten des Turnverein Wiedikon STV



Hauptsponsor



Zürcher
Kantonalbank

Co-Sponsor



Mitglied der aspo

Statuten

Statuten Turnverein Wiedikon STV (TVW)

Der Turnverein Wiedikon wurde am 22. Dezember 1992 gegründet. Er entstand durch die Fusion des Damenturnvereins Wiedikon, gegründet am 29. September 1904 und dem Turnverein Wiedikon, gegründet am 11. April 1874.

0 Abkürzungen im Text

- | | |
|-------------------------------|-----|
| • Schweizerischer Turnverband | STV |
| • Turnverein Wiedikon | TVW |
| • Vereinsversammlung | VV |
| • Riegenversammlung | RV |
| • Vereinsvorstand | VVS |
| • Riegenvorstand | RVS |

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der TVW ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des TVW ist Zürich-Wiedikon.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der Turnverein Wiedikon

- pflegt das Turnen und den Ski- und Bergsport in allen Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- bietet die Möglichkeit für die Ausübung von weiteren Sportarten.
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

Art. 4 Grundsätze

Der TVW ist politisch und konfessionell neutral, kann sich aber sportpolitisch engagieren. Der TVW toleriert (*an Kindern und Jugendlichen*) keine Gewalt von Seiten der Trainer, Vereinsverantwortlichen oder anderen Personen im Umfeld des Vereins.

Art. 5 Zugehörigkeit

- Der TVW ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnende sind obligatorisch bei der Sportversicherung STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.
- Die Ski- und Fitnessriege ist Mitglied des Zürcher Skiverbandes und des Swiss Ski, und unterstellt sich deren Statuten und Reglemente.

Zudem ist der TVW Mitglied der VERSA „*Vereinigung gegen Gewalt an Kindern.*“

III. VEREINSSTRUKTUREN

Art. 6 Riegen

Der TVW gliedert sich in folgende Riegen:

- Turnriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Ski- und Bergriege

Art. 7 Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus

Die Riegen haben eigene Reglemente, die durch die RV beschlossen werden und der Bestätigung der VV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Verordnungen des Vereins nicht widersprechen.

Art. 9 Riegenverwaltung

Die Riegen sind selbständig und verwalten sich gemäss ihren eigenen Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 10 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien werden durch die Riegenreglemente geregelt.

Art. 11 Stimmrecht

Mitglieder sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 12 Ein- und Austritte

Die Riegen regeln die Ein- und Austritte nach ihren eigenen Reglementen. Mutationen müssen an den VVS weitergeleitet werden.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden Personen, Mitglieder oder Organisationen ernannt, die sich um den TVW in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der VVS legt die Voraussetzungen in einer Verordnung fest. Die Ernennung erfolgt durch VV-Beschluss.

V. ORGANE

Art. 14 Organe

Organe des TVW sind:

- | | |
|--------------------------|------|
| • Vereinsversammlung | VV |
| • Vereinsvorstand | VVS |
| • Revisorinnen/Revisoren | REV |
| • Spezialkommissionen | SPEK |

Art. 15 Termin VV

Die VV des TVW findet im zweiten Quartal des Vereinsjahres statt.

Art. 16 Geschäfte VV

Der VV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten VV.
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten.
- Abnahme der konsolidierten Jahresrechnung und des Budgets.
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisorinnen/Revisoren und der Fahnenträgerinnen/Fahnenträger.
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- Bestätigung der Riegen-Reglemente.
- Festlegung der von den Riegen zu leistenden Beiträge.

Art. 17 Anträge

Anträge an die VV sind spätestens sechs Wochen vor der VV schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Art. 18 Einberufung

Die Einladung zur VV erfolgt durch Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan oder durch Zirkular. Dies hat mindesten vier Wochen vor der VV zu erfolgen.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Eine ausserordentliche VV kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom VVS verlangt werden.

Art. 20 Wahlen / Abstimmungen

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl durch das einfache Mehr der Stimmenden beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung gemäss Art. 35, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten oder Stellvertreters.

Art. 21 Zusammensetzung des VVS

Der VVS setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Leiterin/Leiter Finanzen
- Leiterin/Leiter Sekretariat
- weiteren Mitglieder

Jede Riege ist durch mindestens ein Mitglied ihres Riegenvorstandes vertreten.

Art. 22 Auftrag VVS

Der VVS ist verantwortlich für die Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften. Er vertritt den Verein gegen aussen und koordiniert die Aktivitäten der Riegen.

Art. 23 Einberufung VVS

Der VVS versammelt sich, wenn es die Präsidentin/der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 24 Zeichnungsrecht

Präsidentin/Präsident, Leiterin/Leiter Finanzen und Leiterin/Leiter Sekretariat führen Zeichnungsrecht zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bank kann der/dem Leiterin/Leiter Finanzen Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 25 Zusammensetzung REV

Die VV wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Aufgaben REV

Die REV prüfen die konsolidierte Jahresrechnung und Bilanz des TVW sowie die Abrechnungen von Festen und anderen riegenübergreifenden Anlässen. Sie erstatten zuhanden der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

VI. FINANZEN

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des TVW bestehen aus:

- Beiträgen der Riegen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Überschüssen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen

Art. 29 Ausgaben

Die Ausgaben des TVW bestehen aus:

- Verwaltungskosten
- Spesen und Entschädigungen des Vorstandes
- weiteren durch die VV oder einstimmigen Vorstandsbeschluss genehmigten Ausgaben.

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Riegen in entsprechenden Reglementen festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Fall maximal Fr. 250.— pro Mitglied und Jahr. Ehrenmitglieder entrichten nur den Riegenbeitrag gemäss den jeweiligen Reglementen.

Art. 31 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen hat mündelsicher angelegt zu werden. Andere Vermögensanlagen müssen von der VV genehmigt werden.

Art. 32 Haftung

Der Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den in Art. 30 festgelegten Maximalbeitrag beschränkt.

VII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Änderungen

Anträge auf Änderungen der Statuten müssen sechs Wochen vor der VV schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 34 Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder Fusion des TVW kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Anträge auf Auflösung oder Fusion müssen schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten eingereicht werden; die ausserordentliche VV muss innert drei Monaten nach Einreichung durchgeführt werden.

Art. 35 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVW ist das gesamte Vermögen dem nächsthöheren Verband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Verbandes.

Art. 36 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des TVW aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVW. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige Riege gegründet, geht das Vermögen in den Besitz des TVW über.

Art. 37 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der VV vom 22. März 2002 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch die Verbände rückwirkend auf 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des TVW vom 22. Dezember 1992.

Art. 38 Genehmigung

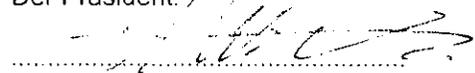
Diese Statuten wurden von den zuständigen Organen der nachstehend aufgeführten Verbänden geprüft und genehmigt.

Art. 39 Übergangsrecht

Reglemente und Verordnungen werden diesen Statuten angepasst und an der nächsten Vereinsversammlung genehmigt.

Turnverein Wiedikon STV

Der Präsident: /



Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 31. Januar 2004 genehmigt.

Der Statutenverantwortliche:

